Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 14 Ausgegeben Danzig, den 4. März 1939

Inhalt:

36

Verordnung

zur Förderung und Sicherstellung der jüdischen Auswanderung aus dem Gebiete der Freien Stadt Danzig.

Vom 3. März 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 65 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherstellung und Förderung der jüdischen Auswanderung aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig bilden alle Juden einen Haftungs- und Gewährsverband, die

a) die Danziger Staatsangehörigkeit besitzen
oder
b) nicht nachweisbar eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen und im Gebiet der Freien Stadt Danzig ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben,
oder
c) im Gebiet der Freien Stadt Danzig Eigentümer von Grundstücken sind.

(2) Dem Haftungs- und Gewährsverband gehören nicht an Juden mit fremder Staatsangehörigkeit, soweit

a) zwischenstaatliche Abmachungen der Einbeziehung entgegenstehen,
b) der Senat im Einzelfalle von der Einbeziehung absieht.

(3) Wer Jude ist, bestimmt sich nach der Verordnung zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 21. November 1938 (G.Bl. S. 616).

§ 2

Die Haftung des Haftungs- und Gewährsverbandes erstreckt sich auf alle Aufwendungen, die der Senat der Freien Stadt Danzig oder von ihm beauftragte Personen oder Personenverbände zur Förderung der jüdischen Auswanderung aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig machen.

§ 3

Zur Durchführung der Haftung der Mitglieder des Gewährsverbandes unterliegt das gesamte inländische Vermögen der Mitglieder einem Verfügungs- und Veräußerungsverbot.

§ 4

Der Senat bestellt einen Beauftragten, welcher Ausnahmen von dem in § 3 bezeichneten Verfügungsverbot im einzelnen oder allgemein zulassen kann, insbesondere wenn dieses zur Förderung der Auswanderer der Vermögensinhaber selbst erforderlich ist.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 12. 3. 1939.)

Der Beauftragte des Senats kann diese Ausnahmen von Auflagen an die Mitglieder des Gewährsverbandes oder die Eigentümer der im Einzelfall zur Veräußerung oder zur Verfügung freigegebenen Vermögensteile abhängig machen.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder ihrer Durchführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 300 000 G oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Wird die Zuwiderhandlung nur fahrlässig begangen oder sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt nur die Geldstrafe ein. Anstelle einer nicht einbringlichen Geldstrafe tritt Gefängnisstrafe nach Maßgabe der bestehenden Vorschrift.

§ 6

Zur Aburteilung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung findet das Schnellverfahren nach § 212 der Strafprozeßordnung (Verordnung zur Beschleunigung der Aburteilung von Straftaten vom 19. Dezember 1933 — G.Bl. S. 630) auch dann statt, wenn der Beschuldigte sich weder freiwillig stellt noch infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführt wird. Wenn der Beschuldigte eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung vorbehaltlos einräumt, kann er sich vor dem nach § 4 bestellten Beauftragten des Senats der in einer Niederschrift festzusetzenden Strafe unter Verzicht auf Gerichtsentscheidung sofort unterwerfen. Die Unterwerfung steht einer rechtskräftigen Verurteilung gleich.

§ 7

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Der Senat wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

Danzig, den 3. März 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. 15[50] Greiser Dr. Hoppenrath

37

Verordnung

zur Durchführung der Verordnung über die Förderung und Sicherstellung der jüdischen Auswanderung aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 3. März 1939.

Vom 3. März 1939.

Auf Grund des § 7 der Verordnung zur Förderung und Sicherstellung der jüdischen Auswanderung aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig wird folgendes verordnet:

§ 1

Eigentümer von Grundstücken im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstabe c ist auch der Miteigentümer eines Grundstücks gemäß § 1008 BGB., ferner jeder Teilhaber einer gesamthänderischen Gemeinschaft oder Gesellschaft, sofern zum Vermögen der Gemeinschaft oder Gesellschaft ein Grundstück gehört.

Als Eigentümer von Grundstücken gilt auch der Gesellschafter einer G. m. b. H. oder einer Aktiengesellschaft, sofern die Gesellschaften Eigentümer von Grundstücken sind und der Gesellschaftszweck unter anderem auf die Verwaltung von Grundstücken gerichtet ist.

§ 2

Zur Sicherstellung der Haftung gemäß § 3 unterliegen Wertpapiere, die den Mitgliedern des Haftungs- und Gewährsverbandes gehören, dem Depotzwang. Demzufolge sind Aktien, Kuxe, festverzinsliche Werte und ähnliche Wertpapiere in ein Depot bei einer Devisenbank einzulegen. Neuerworbene Wertpapiere sind binnen einer Woche nach dem Erwerb in ein solches Depot einzuliefern. Der Besitzer derartiger einem Juden gehöriger Wertpapiere darf die Wertpapiere nur an eine Devisenbank für Rechnung des Juden aushändigen.

Soweit zu Gunsten von Juden Wertpapiere bereits im Depot bei einer Devisenbank liegen, haben die Juden unverzüglich der Bank durch eine schriftliche Erklärung ihre Eigenschaft als Juden anzuzeigen. Im Falle des Abs. 1 Satz 3 muß die Erklärung gegenüber dem Besitzer erfolgen.

§ 3

Von dem Verfügungs- und Veräußerungsverbot (§ 3 der Verordnung) ist das Vermögen der Juden insoweit befreit, als es sich um bewegliche Gegenstände des persönlichen Gebrauchs und des Hausrats handelt, die nicht Luxusgegenstände sind.

§ 4

Verfügungen im Rahmen einer angemessenen Lebensführung oder des regelmäßigen Geschäftsverkehrs bedürfen nicht einer besonderen Genehmigung durch den Beauftragten des Senats (§ 4 der Verordnung).

§ 5

Die Durchführungsverordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 3. März 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. 15[50] Greiser Dr. Hoppenrath

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Soweit zu Gunsten von Juden Wertpapiere bereits im Depot bei einer Devisenbank liegen, haben die Juden unverzüglich der Bank durch eine schriftliche Erklärung ihre Eigenschaft als Juden anzuzeigen. Im Falle des Abs. 1 Satz 3 muß die Erklärung gegenüber dem Besitzer erfolgen.

§ 3

Von dem Verfügungs- und Veräußerungsverbot (§ 3 der Verordnung) ist das Vermögen der Juden insoweit befreit, als es sich um bewegliche Gegenstände des persönlichen Gebrauchs und des Hausrats handelt, die nicht Luxusgegenstände sind.

§ 4

Verfügungen im Rahmen einer angemessenen Lebensführung oder des regelmäßigen Geschäftsverkehrs bedürfen nicht einer besonderen Genehmigung durch den Beauftragten des Senats (§ 4 der Verordnung).

§ 5

Die Durchführungsverordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 3. März 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Pz. 15[6] Greiser Dr. Hoppenrath

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.